



ARBEITSSCHUTZ

*Sicherheit und Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz*

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat,
Favoritenstraße 7, A-1040 Wien • **Redaktion:** Alexandra Marx • **Stand:**
Juli 2021

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
EINLEITUNG	4
Geltungsbereich	4
Grundsätze der Gefahrenverhütung	5
ALLGEMEINE PFLICHTEN	6
1. Abschnitt ASchG, DOK-VO, SVP-VO u.a.	6
Arbeitsplatzevaluierung	6
Einsatz der AN	6
Koordination	7
Überlassung	7
Sicherheitsvertrauenspersonen	8
Information, Unterweisung	8
Mitwirkung der AN	9
Instandhaltung, Reinigung	9
Baustellen	9
GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN UND BAUSTELLEN	10
2. Abschnitt ASchG, AStV, KennV, ESV 2012, BauV, ABPV, u.a.	10
Begriff	10
Ausstattung der Gebäude	11

Verkehrswege und Fluchtwege	11
Arbeitsräume	12
Brand- und Explosionsschutz	12
Erste Hilfe	13
Sanitäre Vorkehrungen	13
Sozialeinrichtungen	13
Nichtraucherschutz	14
ARBEITSMITTEL	15
3. Abschnitt ASchG, ASV 2008, AM-VO, BauV, u.a.	15
Begriff	15
Anforderungen an Arbeitsmittel	15
Aufstellung von Arbeitsmitteln	16
Prüfung von Arbeitsmitteln	16
Benutzung von Arbeitsmitteln	17
GEFÄHRLICHE ARBEITSTOFFE	18
4. Abschnitt ASchG, VbA, GKV 2011, VEXAT, u.a.	18
Begriff	18
Evaluierung von Arbeitsstoffen	21
Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe	22
Verbot und Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe	22
Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe	23
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	24
Grenzwerte	25

GESUNDHEITSÜBERWACHUNG	26
5. Abschnitt ASchG, VGÜ 2014	26
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	26
Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	26
Sonstige besondere Untersuchungen	27
Ermächtigte Ärzte und Ärztinnen	27
Kosten der Untersuchungen	28
ARBEITSVORGÄNGE UND ARBEITSPLÄTZE	29
6. Abschnitt ASchG, BS-V, VOLV, SprengV, BohrabV, FK-V u.a.	29
Arbeitsvorgänge	29
Arbeitsplätze	29
Fachkenntnisse	30
Einwirkungen und Belastungen	30
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	31
Bildschirmarbeitsplätze	32
SICHERHEITSTECHNISCHE UND ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG	33
7. Abschnitt ASchG, SFK-VO, STZ-VO, AMZ-VO	33
Sicherheitsfachkraft (SFK) und Arbeitsmediziner/in (AMED)	33
Sonstige Fachleute	35
Arbeitsstätten mit bis zu 50 AN	35
Verantwortung der AG	36
Arbeitsschutzausschuss	36

MELDE- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN IM ASCHG	37
Meldepflichten im ASchG	37
Aufzeichnungspflichten im ASchG	38
LISTE DER RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE IM TEXT ZITIERT WERDEN	39

VORWORT

Ein Teil des Arbeitsrechtes ist das Arbeitnehmerschutzrecht, das im Gegensatz zum Arbeitsvertragsrecht aber so genannte öffentlich-rechtliche Normen beinhaltet.

Auf EU-Ebene gibt es auch zu diesem Thema Richtlinien, die im österreichischen Recht umgesetzt werden müssen. Dabei handelt es sich um die Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) samt einer Vielzahl von Einzelrichtlinien. Diese werden durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen umgesetzt.

Der Arbeitnehmerschutz gliedert sich in folgende zwei große Bereiche:

1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

In diesem Bereich werden alle technischen und arbeitshygienischen Schutzvorschriften zusammengefasst. Hierzu gehört das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) mit den dazu erlassenen Verordnungen.

2. Arbeitszeit- und Verwendungsschutz

Darunter fallen Schutzbestimmungen für bestimmte besonders schutzwürdige Gruppen von AN, wie etwa Jugendliche oder werdende/stillende Mütter, sowie Arbeitszeit- und Arbeitsruhe Regelungen. Diese Broschüre soll einen Überblick darüber geben, welche Themenbereiche im ASchG gesetzlich geregelt sind und in welchen Rechtsvorschriften genaueres nachgelesen werden kann. Auf Grund der umfangreichen Regelungen und der beabsichtigten Kürze der Broschüre

konnte Vollständigkeit natürlich nicht erzielt werden. Auch konnten Übergangsregelungen nicht berücksichtigt werden. Die Novelle des ASchG im Rahmen des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes wurde jedoch berücksichtigt.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass das ASchG und die dazu erlassenen Verordnungen, soweit sie für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, den AN mittels eines sonstigen Datenträgers zugänglich zu machen sind oder als Abdruck an einer für AN leicht zugänglichen Stelle aufzulegen sind.

Dies gilt auch für andere Gesetze, wie etwa das Arbeitszeitgesetz, das Kinder und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz sowie die dazu erlassene Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

Abkürzungsverzeichnis

AN	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
AG	Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen
MA	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
AMED	Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen
SFK	Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

EINLEITUNG

- Das ASchG stellt die Grundlage für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von AN in Österreich dar.
- Arbeitsunfälle verursachen nicht nur viel Leid bei den Betroffenen, sondern auch betriebswirtschaftliche Kosten (Personal-, Sachkosten, Ertrags-, Umsatzverluste, Gerichtskosten, Imageverlust).
- Durch einen gezielten Arbeitsschutz sollen Unfallgefahr, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen und Dauerschäden vermieden werden.
- Doch nicht nur die AG treffen Pflichten, sondern auch die AN müssen an der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen mitwirken.

§§ 3, 15 ASchG

- Letztendlich bleiben aber die AG dafür verantwortlich, dass die AN den Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften entsprechend arbeiten.

Geltungsbereich

- Das ASchG gilt für die Beschäftigung von AN. Das sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Auch überlassene AN fallen darunter. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen, von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in privaten Haushalten und für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen gelten andere gesetzliche Bestimmungen.

§ 1 ASchG

Grundsätze der Gefahrenverhütung

AG müssen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsvorgängen, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie beim Einsatz der AN und bei allen Maßnahmen zum Schutz der AN folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umsetzen:

1. Vermeidung von Risiken
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit
5. Berücksichtigung des Standes der Technik
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten
7. Planung der Gefahrenverhütung
8. Vorrang des allgemeinen Gefahrenschutzes vor dem Gefahrenschutz für die Einzelnen
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die AN

§ 7 ASchG

ALLGEMEINE PFLICHTEN

1. Abschnitt ASchG, DOK-VO, SVP-VO u.a.

Arbeitsplatzevaluierung

- Um eine optimale Arbeitsplatzqualität zu erreichen, müssen alle für AN bestehenden Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen systematisch ermittelt und beurteilt werden. Auf Grund der Ergebnisse werden dann geeignete Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festgelegt. Dieser gesamte Prozess wird Evaluierung genannt.
- Die Ergebnisse müssen schriftlich in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehalten werden, die gegebenenfalls auch zu aktualisieren sind.

§§ 4, 5; vgl. auch §§ 41 ff. (Arbeitsstoffe), 68 (Bildschirmarbeit) ASchG u.a.;

§§ 2a, 2b MSchG; § 23 KJBG; DOK-VO

Einsatz der AN

- Bei der Übertragung von Aufgaben an AN haben AG Folgendes zu beachten:
 - Qualifikation, Konstitution, Alter, Geschlecht, Behinderung
 - körperliche Schwächen oder Gebrechen (z.B. Beeinträchtigung des Höroder Sehvermögens, Krämpfe, Anfallsleiden)

- Vermeidung von Bedingungen, die infolge ihrer Art für Frauen eine besondere Gefahr bewirken können.
- Rücksicht auf behinderte AN

§ 6 ASchG; vgl. auch KJBG; KJBG-VO; MSchG; u.a.

Koordination

- Werden AN mehrerer AG beschäftigt (z.B. auf einer Baustelle), müssen die AG bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten (Koordination).

§ 8 ASchG; vgl. auch BauKG

Überlassung

- Bei der Überlassung von Arbeitskräften (z.B. Personal-Leasing) gibt es bestimmte Verpflichtungen, die Überlasser bzw. Überlasserinnen (z.B. Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen), andere, die Beschäftigte und Beschäftigte (z.B. Information über die besonderen Merkmale des Arbeitsplatzes) treffen. Beschäftigte und Beschäftigte gelten für die Zeit der Überlassung als AG im Sinn des ASchG und es treffen sie daher auch grundsätzlich die AG-Aufgaben des ASchG.

§ 9 ASchG; vgl. auch AÜG

Sicherheitsvertrauenspersonen

- AG müssen in Betrieben oder Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 10 AN Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl bestellen. In Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vertreten sie in Abstimmung mit den Belegschaftsorganen die Interessen der AN.
- Sicherheitsvertrauenspersonen informieren, beraten und unterstützen AN auf diesem Gebiet. Sind keine Belegschaftsorgane bestellt, kommen ihnen dabei auch weit gehende Mitwirkungs- und Informationsrechte zu. Die Verantwortlichkeit der AG kann nicht an sie übertragen werden.

§§ 10, 11 ASchG; vgl. auch SVP-VO

Information, Unterweisung

- AN müssen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung informiert werden.

§ 12 ASchG; u.a.

- Darüber hinaus müssen sie entsprechend ihrem Erfahrungsstand arbeitsplatzbezogene Anweisungen erhalten (= Unterweisung). Die Unterweisung muss nachweislich und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen erfolgen. Für manche Bereiche sind besondere Unterweisungspflichten vorgesehen.

§ 14 ASchG; vgl. auch § 154 BauV; u.a.

Mitwirkung der AN

- Sind Belegschaftsorgane bestellt (z.B. Betriebsrat), so haben diese in Arbeitsschutzfragen Mitwirkungsrechte. Gibt es keine Belegschaftsorgane, so sind die Sicherheitsvertrauenspersonen jedenfalls in diesen Fragen zu beteiligen. Gibt es im Betrieb weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch Belegschaftsorgane, sind alle AN zu beteiligen. Unabhängig davon haben alle AN in diesen Fragen ein Anhörungsrecht.

§§ 11, 13 ASchG; vgl. auch § 92a ArbVG

Instandhaltung, Reinigung

- Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Persönliche Schutzausrüstung, Einrichtungen zur Brandmeldung oder Brandbekämpfung, Einrichtungen zur Ersten-Hilfe- Leistung und zur Rettung aus Gefahr müssen ordnungsgemäß in Stand gehalten und gereinigt werden. Für Arbeitsmittel sind auch gesonderte Prüfpflichten vorgesehen (vgl. Kapitel „Prüfung von Arbeitsmitteln“).

§ 17 ASchG

Baustellen

- Viele Vorschriften des ASchG gelten grundsätzlich auch für Baustellen. Teilweise sind für Baustellen spezielle Regelungen vorgesehen.

§§ 2 Abs. 3, 19 bis 32 ASchG; BauV; u.a.

GESTALTUNG VON ARBEITSSTÄTTEN UND BAUSTELLEN

2. Abschnitt ASchG, AstV, KennV, ESV 2012, BauV, ABPV, u.a.

Begriff

- Arbeitsstätten sind alle baulichen Anlagen und Orte auf dem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen AN im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, d.h. auch im Freien. Als bauliche Anlagen gelten auch Wohnwagen, Container, Bauhütten, Tragluftbauten und sonstige ähnliche Einrichtungen.
- Zu einer Arbeitsstätte gehören z.B. Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser, Lager, Maschinenräume, Toiletten, Umkleide- und Aufenthaltsräume sowie auch Verkehrswege im Freien.
- Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Arbeitsstellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Solche sind etwa Erdarbeiten, Umbau, Renovierung, Abbrucharbeiten oder Instandhaltungsarbeiten.

§§ 2 Abs. 3, 19 ASchG

Ausstattung der Gebäude

- Bei der baulichen Gestaltung müssen Regelungen hinsichtlich folgender Themen berücksichtigt werden:
 - Fußböden, Wände und Decken
 - Türen und Tore
 - Fenster und Glasdächer
 - Beleuchtung
 - Elektrische Anlagen
 - Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitskennzeichnung
 - Absturzsicherung und Lagerung

§§ 20ff ASchG; vgl. auch AStV; KennV; ESV 2012; u.a.

Verkehrswege und Fluchtwege

- Verkehrswege müssen sicher begangen und befahren werden können. Für ein rasches und sicheres Verlassen der Arbeitsstätte im Gefahrenfall muss gesorgt werden. Regelungen gibt es u.a. für:
 - Verkehrswege und Stiegen
 - Fluchtwege und Ausgänge
 - Brandabschnitte und Stiegenhäuser

§ 21 ASchG; vgl. auch AStV; u.a.

Arbeitsräume

- Arbeitsräume, wie z.B. Büros, Werkstätten, Produktionshallen, Lager, müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein. Regelungen gibt es u.a. für:
 - Raumhöhe und Bodenfläche
 - natürliche Belichtung und künstliche Beleuchtung
 - Raumklima und Lüftung
- Ähnliches gilt für sonstige Betriebsräume. Das sind Räume, in denen vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.

§§ 22, 23 ASchG; vgl. auch AStV; u.a.

Brand- und Explosionsschutz

- Zur Verhinderung eines Brandes bzw. einer Explosion müssen Vorkehrungen getroffen werden. Für den Gefahrenfall müssen geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung der AN vorgesehen werden. Regelungen gibt es u.a. für:
 - Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen
 - Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz (z.B. Brandschutzbeauftragte, Räumungsübungen, usw.)
 - Brandschutzwarte auf Grund behördlicher Vorschreibung

§ 25 ASchG; vgl. auch AStV; VEXAT u.a.

Erste Hilfe

- Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen von AN Erste Hilfe geleistet werden kann. Regelungen gibt es u.a. für:
 - Erste-Hilfe-Kästen und Informationen
 - Ersthelfer und Ersthelferinnen und Sanitätsräume

§ 26 ASchG; vgl. auch AStV; u.a.

Sanitäre Vorkehrungen

- Regelungen gibt es u.a. für:
 - Trinkwasser und Waschgelegenheiten
 - Waschräume und Toiletten
 - Kleiderkästen und Umkleieräume

§ 27 ASchG; vgl. auch AStV; u.a.

Sozialeinrichtungen

- AN müssen die Möglichkeit haben, mitgebrachte Speisen und Getränke zu wärmen und zu kühlen sowie die Arbeitspausen in angemessener Umgebung verbringen zu können. Unter bestimmten Umständen müssen eigene Aufenthalts- und Bereitschaftsräume zur Verfügung gestellt werden. Aufenthaltsräume, Bereitschaftsräume und Räume zu Wohn- und Nächtigungszwecken müssen entsprechend bemessen und ausgestattet sein.

§ 28 ASchG; vgl. auch AStV; u.a.

Nichtraucherschutz

- Nichtraucher müssen - soweit es die Art des Betriebes zulässt - vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden. In Büros und vergleichbaren Arbeitsräumen (z.B. Meisterkojen) müssen Raucher und Nichtraucher nach Möglichkeit getrennt untergebracht werden. Ist das nicht möglich, ist das Rauchen zu verbieten. In Sanitäts- und in Umkleieräumen ist das Rauchen verboten.

§ 30 ASchG; vgl. auch AStV

ARBEITSMITTEL

3. Abschnitt ASchG, ASV 2008, AM-VO, BauV, u.a.

Begriff

- Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch AN vorgesehen sind. Dazu gehören z.B. auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

§ 2 Abs. 5 ASchG; vgl. auch AM-VO

Anforderungen an Arbeitsmittel

- Arbeitsmittel dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie
 - für die jeweilige Arbeit bezüglich Sicherheit geeignet sind und
 - den für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Bei CE gekennzeichneten Arbeitsmitteln können die AG davon ausgehen, dass sie den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen, solange ihnen keine anderen Informationen vorliegen.

§ 33 ASchG; vgl. auch AM-VO

Aufstellung von Arbeitsmitteln

- Beim Aufstellen ist vor allem darauf zu achten, dass
 - ausreichend Raum zur sicheren Benutzung vorhanden ist,
 - alle verwendeten und erzeugten Materialien und Energien sicher zugeführt und entfernt werden können,
 - tragende Bauteile nicht über das zulässige Maß hinaus beansprucht werden,
 - Kleidung und Körperteile der AN nicht erfasst werden,
 - auch Wartungsbereiche ausreichend beleuchtet sind.
- Im Freien müssen Maßnahmen gegen Blitzschlag, Witterungseinflüsse und Gefahr durch elektrische Freileitungen getroffen sein.

§ 34 ASchG; vgl. auch AM-VO

Prüfung von Arbeitsmitteln

- Für bestimmte Arbeitsmittel sind Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen durchzuführen.
- Die Prüfungen sind von einer geeigneten fachkundigen Person durchzuführen und zu dokumentieren. Werden Mängel festgestellt, darf das Arbeitsmittel erst wieder nach Mängelbehebung benutzt werden. Die Prüfung selbst und die tatsächliche Prüfbefugnis sind in anderen Rechtsvorschriften geregelt.
- Arbeitsmittel müssen regelmäßig gewartet werden. Wartungsanleitungen von Herstellern sind einzuhalten.

§§ 37, 38 ASchG; vgl. auch AM-VO

Benutzung von Arbeitsmitteln

- Zur Benutzung gehören neben dem Gebrauch auch z.B. Reparatur, Wartung, Reinigung, Einstellen, Rüsten.
- Für die Benutzung sind folgende Grundsätze einzuhalten:
 - Nur für den vorgesehenen Einsatzzweck benutzen!
 - Bedienungsanleitung befolgen und elektrotechnische Vorschriften einhalten!
 - Schutz- und Sicherheitseinrichtungen verwenden!
 - Bei Gefahr bringenden Beschädigungen nicht verwenden!
 - Arbeitsmittel vor Benutzung auf offenkundige Mängel prüfen!
 - Sicherstellen, dass bei Inbetriebnahme niemand gefährdet wird!
 - Festgestellte Unregelmäßigkeiten am Arbeitsmittel bei Ablöse bekannt geben!
 - Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel mit vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen versehen bzw. funktionsuntüchtig machen!
- AG müssen durch entsprechende Information und Unterweisung dafür sorgen, dass die AN bei der Benutzung die angeführten Grundsätze einhalten.

§§ 33, 35 ASchG; vgl. auch AM-VO

GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE

4. Abschnitt ASchG, VbA, GKV 2011, VEXAT, u.a.

Begriff

Gefährliche Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

§§ 2 Abs. 6, 40 ASchG; vgl. auch VbA; GKV 2006

Arbeitsstoffe		
brandge- fährlich	<p>oxidierende (entzündende) Arbeitsstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4) ▪ oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13) ▪ oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14) 	<p>extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Arbeitsstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2) ▪ entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) ▪ entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) ▪ entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7) ▪ selbstersetztlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B, ▪ pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9) ▪ pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10) ▪ selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11) ▪ Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) ▪ organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B.
	Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997	
Explosionsge- fährlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1) ▪ selbstersetztliche Stoffen oder Gemische (Gefahrenklasse 2.8), Typ A und B ▪ organische Peroxide (Gefahrenklasse 2.15), Typ A und B 	
	Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997	

Arbeitsstoffe	
Gesundheits- gefährdend	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) ▪ Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) ▪ Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) ▪ Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4) ▪ Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5) ▪ Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6) ▪ Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7) ▪ Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) ▪ Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) ▪ Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10)
	Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997
	Fibrogen, biologisch inert, radioaktiv
Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3, 4	<p>Gruppe 2: Krankheit und Gefahr für AN; Vorbeugung, Behandlung möglich.</p> <p>Gruppe 3: schwere Krankheit und ernste Gefahr für AN; Vorbeugung, Behandlung möglich.</p> <p>Gruppe 4: schwere Krankheit und ernste Gefahr für AN; Vorbeugung, Behandlung nicht möglich.</p> <p>Hinweis: Biologische Arbeitsstoffe sind z.B. Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze.</p>
gefährlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) oder ▪ auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16)

Evaluierung von Arbeitsstoffen

- AG müssen sich hinsichtlich aller verwendeten Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt. Des Weiteren müssen sie die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen aufgrund ihrer Eigenschaften oder aufgrund der Art ihrer Verwendung ausgehen könnten. Dazu sind insbesondere die Angaben der Hersteller/innen oder Importeure/Importeurinnen, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranzuziehen. Im Zweifel sind Auskünfte bei den Hersteller/innen oder Importeuren/Importeurinnen einzuholen.
- Sie können sich dabei unter anderem auf die Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder dem Biozid-Produkte-Gesetz verlassen. Die Tatsache, dass ein Arbeitsstoff nicht gekennzeichnet ist, bedeutet aber nicht, dass er nicht gefährlich ist. In regelmäßigen Zeitabständen sind Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung bzw. auftretenden Konzentrationen zu ermitteln.

§ 41 ASchG

Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe

- Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sind entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall muss durch andere Maßnahmen für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden.

§ 44 Abs. 2 ASchG; vgl. § 1a KennV

Verbot und Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe

- Bei der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe werden durch das ASchG Maßnahmen mit zwingender Rangfolge vorgegeben. Grundsätzlich sind eine strenge Ersatzpflicht sowie eine Meldepflicht und ein Verbot der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe vorgesehen.
- Krebserzeugende (Gefahrenklasse 3.6 – Karzinogenität), erbgutverändernde (Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität) oder fortpflanzungsgefährdende (Gefahrenklasse 3.7 – Reproduktionstoxizität) und biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4 dürfen nicht verwendet werden und mit

besonderen Gefahren verbundene Arbeitsverfahren bezüglich dieser Stoffe dürfen nicht angewendet werden, wenn mit einem nicht gefährlichen oder zumindest weniger gefährlichen Arbeitsstoff oder durch Anwendung eines anderen Verfahrens ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

- Wenn technisch möglich, dürfen diese Stoffe nur in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen. Alle anderen gefährlichen Arbeitsstoffe müssen ersetzt werden, wenn der damit verbundene Aufwand vertretbar ist.

§§ 42, 43 Abs. 1 ASchG; vgl. auch VbA, GKV 2011

Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe

- AG müssen bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen dafür sorgen, dass alle gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für AN vermieden werden. Weiters haben sie dafür zu sorgen, dass unbefugte AN zu Bereichen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3, 4 verwendet werden, keinen Zugang haben. Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.

§ 44 Abs. 3 ASchG; vgl. auch VbA; § 1b KennV

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

- Werden gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, so müssen AG Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in folgender Rangfolge treffen:
 1. Die Menge des verwendeten Arbeitsstoffes muss reduziert werden.
 2. Die Anzahl der AN, die der Einwirkung ausgesetzt sind oder sein können, muss beschränkt werden.
 3. Die Dauer und Intensität der Einwirkung müssen beschränkt werden.
 4. Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge müssen so gestaltet werden, dass kein Kontakt möglich ist.
 5. Gefährliche Arbeitsstoffe müssen an der Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig erfasst und beseitigt werden.
 6. Lüftungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, müssen getroffen werden.
 7. Wenn trotz Vornahme aller anderen Maßnahmen kein ausreichender Schutz der AN erreicht wurde, so muss Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und verwendet werden.
- Zusätzliche Maßnahmen sind zu treffen, wenn eine erhöhte Exposition auftreten kann (z.B. bei Wartungs- oder Reinigungsarbeiten).

§ 43 ASchG; vgl. auch VbA, GKV 2011

Grenzwerte

- Für verschiedene chemische Arbeitsstoffe wurden auf Grund von wissenschaftlichen Erkenntnissen so genannte MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) festgelegt. Dabei handelt es sich um die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz. Bis zu diesem Wert wird die Gesundheit von AN im Allgemeinen nicht beeinträchtigt oder unangemessen belästigt.
- Neben MAK-Werten sind im ASchG so genannte TRK-Werte vorgesehen. Diese sind (nach dem Stand der Technik) für gefährliche Arbeitsstoffe festzusetzen, für die ein Ausschluss der Gesundheitsgefährdung und damit die Festlegung eines MAK-Wertes nicht möglich ist. In der Praxis gibt es zur Zeit nur für krebserzeugende Arbeitsstoffe TRK-Werte.
- MAK-Werte dürfen nicht überschritten werden und TRK-Werte müssen möglichst weit unterschritten werden. Für den Fall von Grenzwertüberschreitungen müssen Maßnahmen festgelegt werden.
- Steht ein gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff in Verwendung, für den kein MAK- oder TRK-Wert festgelegt ist, müssen AG dafür sorgen, dass die Konzentration dieses Stoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

§ 45 ASchG; GKV 2011

GESUNDHEITSÜBERWACHUNG

5. Abschnitt ASchG, VGÜ 2014

Eignungs- und Folgeuntersuchungen

- In folgenden Fällen dürfen AN nur nach Durchführung von Eignungsuntersuchungen (vor Aufnahme der Tätigkeit) und Folgeuntersuchungen (regelmäßig bei Fortdauer der Tätigkeit) beschäftigt werden:
 - bei Gefahr einer Berufskrankheit und wenn einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische Tätigkeit oder Einwirkung (z.B. Blei, Benzol, Toluol) vorbeugende Bedeutung zukommt
 - bei häufiger und länger andauernder Verwendung von Atemschutzgeräten (Filter- oder Behältergeräte)
 - im Rahmen von Gasrettungsdiensten
 - bei Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze

§ 49 ASchG; VGÜ

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

- Mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, dürfen AN nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde.

- Sind AN einer solchen Tätigkeit ausgesetzt, müssen AG dafür sorgen, dass sie sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen (wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit).

§ 50 ASchG; VGÜ 2014

Sonstige besondere Untersuchungen

- Bei Nacharbeit, bei Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen und biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 und 4 können sich AN auf eigenen Wunsch besonderen Untersuchungen unterziehen.

§ 51 ASchG; VGÜ 2014

Ermächtigte Ärzte und Ärztinnen

- Eignungs- und Folgeuntersuchungen (unter bestimmten Voraussetzungen auch wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit und sonstige besondere Untersuchungen) sind von hiezu ermächtigten Ärzten und Ärztinnen durchzuführen. Genauere Angaben zur Vorgangsweise bei der Durchführung der Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind gesetzlich vorgegeben. Eine Liste der ermächtigten Ärzte und Ärztinnen erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat.

§§ 52 bis 56 ASchG; VGÜ 2014

- Zu den Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind spezifische Aufzeichnungen zu führen.

§ 58 ASchG

Kosten der Untersuchungen

- Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit haben die AG zu tragen, ebenso für sonstige besondere Untersuchungen, soweit sie nicht auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen.
- Für Tätigkeiten oder Einwirkungen, die eine Berufskrankheit verursachen können, haben AG gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz der Kosten.

§ 57 ASchG

ARBEITSVORGÄNGE UND ARBEITSPLÄTZE

6. Abschnitt ASchG, BS-V, VOLV, SprengV, BohrabV, FK-V u.a.

Arbeitsvorgänge

- Arbeitsvorgänge müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der AN erreicht wird (Reduzierung von Monotonie, einseitiger Belastung, Zeitdruck, usw.) und dass die Arbeit nach Möglichkeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden kann.

§ 60 ASchG; vgl. auch § 48 Abs. 4 und 5 AAV

Arbeitsplätze

- Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und gestaltet werden, dass die AN möglichst gefahrlos ihre Arbeit verrichten können. So muss beispielsweise ein Einstürzen, Umkippen oder Abrutschen verhindert werden.
- An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen dürfen AN nur dann allein beschäftigt sein, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.
- Im Freien und in nicht allseits umschlossenen Räumen dürfen ständige Arbeitsplätze nur dann eingerichtet sein, wenn dies aus

betrieblichen Gründen notwendig ist. Dann haben die AG aber für einen größtmöglichen Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

§ 61 ASchG; vgl. auch § 11 AStV;

§§ 18 Abs. 6, 49, 20 Abs. 5 AAV

Fachkenntnisse

- Für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten, wie etwa Sprengen, Führen von Hubstaplern oder Kranen, ist der Nachweis von Fachkenntnissen erforderlich.

§§ 62 ff. ASchG; vgl. auch Bühnen-FK-V, FK-V,

Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung

Einwirkungen und Belastungen

Manuelles Handhaben von Lasten

- Händisches Bewegen von Lasten, das eine Gefährdung - insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates - mit sich bringt, muss vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so müssen organisatorische Maßnahmen getroffen oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 64 ASchG; § 62 Abs. 1 bis 3 AAV

Lärm

- Die Belastung durch Lärm bei der Arbeit ist auf dem niedrigsten in der Praxis vertretbaren Niveau zu halten. Jedenfalls ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, mit technischen und sonstigen Maßnahmen hinzuwirken.

§ 65 ASchG; VOLV

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

- Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge müssen des Weiteren so gestaltet werden, dass Erschütterungen, andere physikalische Einwirkungen und sonstige Belastungen (z.B. blendendes Licht, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit usw.) möglichst gering gehalten werden.

§ 66 ASchG; AStV; VOLV, § 16 Abs. 1 AAV

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- PSA muss zur Verfügung gestellt werden, wenn Gefahren nicht durch technische Schutzmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen ausreichend vermieden oder begrenzt werden können. Die AN sind verpflichtet, die PSA zu benutzen, und die AG sind dafür verantwortlich, dass sie das auch tun.
- Die PSA muss den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen, für den jeweiligen Einsatz geeignet sein und gut passen.

§§ 69, 70 ASchG; PSA-V u.a.

Bildschirmarbeitsplätze

- Bildschirmarbeitsplätze müssen ergonomisch gestaltet werden. Dafür sind auch die entsprechenden Geräte und Arbeitstische, -flächen und Sitzgelegenheiten sowie benutzerfreundliche Software zur Verfügung zu stellen. Die Tätigkeit muss von AG so organisiert werden, dass die Arbeit am Bildschirm regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird. Unter bestimmten Umständen haben AG den AN Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens anzubieten. Die Kosten tragen die AG. Außerdem sind bei Bedarf den AN spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen.

§§ 67, 68 ASchG; BS-V

SICHERHEITSTECHNISCHE UND ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG

7. Abschnitt ASchG, SFK-VO, STZ-VO, AMZ-VO

Sicherheitsfachkraft (SFK) und Arbeitsmediziner/in (AMED)

- SFK und AMED unterstützen AG bei der Erfüllung der Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung und beraten auch AN, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auf diesem Gebiet.
- In allen diesen Angelegenheiten müssen sie von den AG hinzugezogen werden, erforderlichenfalls müssen auch andere geeignete Fachleute (z.B. aus dem Bereich der Psychologie) beigezogen werden.
- Weitere Verpflichtungen von Präventivfachkräften sind etwa:
 - Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die durchgeführten Tätigkeiten führen
 - zusammenfassende Berichte über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorlegen
 - Zusammenarbeit von SFK, AMED, sonstigen Fachleuten und Belegschaftsorganen

- Betreuung von Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen
- Meldung von Missständen an die AG oder sonst für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortliche Person sowie den Belegschaftsorganen
- Als SFK bzw. AMED kann nur bestellt werden, wer über die erforderliche Ausbildung verfügt. Die Präventivfachkräfte müssen im Ausmaß einer bestimmten Präventionszeit pro Kalenderjahr beschäftigt werden bzw. müssen Begehungen durchgeführt werden. Dies ergibt sich auf Grund der AN-Anzahl in der Arbeitsstätte. Beide sind im Rahmen ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie sind unmittelbar den AG oder der für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person zu unterstellen.

§§ 73 bis 77, 79 bis 87 ASchG

- Folgende Möglichkeiten zur Bestellung von Präventivfachkräften bestehen:
 - betriebseigene SFK/AMED
 - wenn AG über kein entsprechendes Personal verfügt, dann
 - externe SFK/AMED
 - sicherheitstechnisches/arbeitsmedizinisches Zentrum
 - Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, erstellt jährlich eine Liste der sicherheitstechnischen bzw. arbeitsmedizinischen Zentren, die auch an die Interessenvertretungen der AN und AG verschickt wird.

Sonstige Fachleute

- Darüber hinaus kann auch die Tätigkeit sonstiger Fachleute der betrieblichen Prävention, wie etwa auf dem Gebiet der Toxikologie, Arbeitspsychologie, bis zu einem Ausmaß von 25% in die Präventionszeit eingerechnet werden.

§§ 82a, 82b ASchG

Arbeitsstätten mit bis zu 50 AN

- Hier bestehen noch folgende Möglichkeiten der Bestellung von Präventivfachkräften:
 - Präventionszentrum der AUVA (kostenlos!)
 - wenn keine betriebseigenen SFK/AMED zur Verfügung stehen
 - Unternehmermodell
 - Unter bestimmten Voraussetzungen können AG hier selbst die sicherheitstechnischen Belange wahrnehmen.
- Die Betreuung erfolgt nicht im Ausmaß einer bestimmten Präventionszeit, sondern in Form von regelmäßigen Begehungen durch SFK und AMED - wenn möglich gemeinsam.

§§ 77a, 78, 78a, 78b ASchG

Verantwortung der AG

- Die Betreuung durch Präventivfachkräfte enthebt die AG nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften. Eine rechtswirksame Übertragung der Verantwortlichkeit an Präventivfachkräfte ist nicht möglich.

§ 83 Abs. 9 ASchG

Arbeitsschutzausschuss

- § 88 verpflichtet AG für Arbeitsstätten, in denen mindestens 100 AN beschäftigt sind, einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Für Arbeitsstätten mit mindestens drei Viertel an Büroarbeitsplätzen oder vergleichbaren Arbeitsplätzen gilt diese Verpflichtung erst ab 250 AN.
- Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses ist etwa ein Informations- und Erfahrungsaustausch, Koordination, Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen.
- Werden mehrere Arbeitsstätten betrieben, für die Arbeitsschutzausschüsse einzurichten sind, so muss auch ein Zentraler Arbeitsschutzausschuss eingerichtet werden.

§§ 88, 88a ASchG

MELDE- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN IM ASCHG

- Auch hier handelt es sich um Pflichten, welche die AG zu erfüllen haben. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehen noch weitere Melde- und Aufzeichnungspflichten.

Meldepflichten im ASchG

- Dem zuständigen Arbeitsinspektorat sind schriftlich mitzuteilen:
 - Sicherheitsvertrauenspersonen § 10 Abs. 8
 - alle tödlichen und sonstigen schweren Arbeitsunfälle, sofern keine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt § 98 Abs. 1
 - Unfälle und gefährliche Ereignisse im Bergbau § 98 Abs. 2
 - die beabsichtigte Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen § 42 Abs. 5
 - mindestens 30 Tage vor Verwendung die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 und 4 § 42 Abs. 6; VbA
 - Umstände, die zum Entzug des Fachkenntnis-Nachweises führen § 63 Abs. 5
- Folgende Arbeiten: §§ 97, 98 Abs. 3
 - Bauarbeiten, die voraussichtlich länger als 5 Tage dauern (abweichend bei Asbest)
 - - Arbeiten, die mit besonderer Gefahr verbunden sind

§§ 10 Abs. 8, 42 Abs. 5 und 6, 63 Abs. 5, 97, 98 Abs. 1 bis 3 ASchG; VbA

Aufzeichnungspflichten im ASchG

- AG haben folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - - Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument § 5; DOK-VO
 - - Nachweis der Unterweisung § 14 Abs. 1
- Arbeitsunfälle § 16
 - tödliche Arbeitsunfälle
 - Verletzung von AN (Arbeitsunfälle) mit einem Arbeitsausfall von mehr als 3 Kalendertagen
 - alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten (Beinaheunfälle)
- AN, die der Einwirkung krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender oder biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ausgesetzt sind § 47
 - Prüfungen und Wartungen der Arbeitsmittel §§ 37 Abs. 6, 38; AM-VO
 - AN, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich sind § 58 Abs. 4

§§ 5, 14 Abs. 1, 16, 37 Abs. 6, 38, 47 und 58 Abs. 4 ASchG;

AM-VO; DOK-VO

LISTE DER RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE IM TEXT ZITIERT WERDEN

- AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983
- ABPV - Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
- AM-VO - Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000
- AMZ-VO - Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren, BGBl.Nr. 441/1996
- ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz, § 92a, BGBl. Nr. 22/1974
- ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994
- AStV - Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998
- ASV 2008 - Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, BGBl. Nr. 274/2008
- AÜG - Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988
- BauKG - Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/1999
- BauV - Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994
- BohrarbV – Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Bohr- und Behandlungsarbeiten, BGBl. II Nr. 140/2005
- BS-V - Bildschirmarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 124/1998
- Bühnen-FK-V – Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten, BGBl. II Nr. 403/2003
- DOK-VO - Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996
- Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 501/1973

LISTE DER RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE IM TEXT ZITIERT WERDEN

- ESV 2012 - Elektroschutzverordnung 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
- FK-V - Fachkenntnisnachweis-Verordnung, BGBl. II Nr. 13/2007
- KennV - Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997
- GKV 2011 - Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe - Grenzwerteverordnung 2006, BGBl. II Nr. 429/2011
- KJBG - Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599/1987
- KJBG-VO - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998
- MSchG - Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979
- SFK-VO - Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte, und die Besonderheiten der Sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Berbbau BGBl. Nr. 277/1995
- SprengV – Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Sprengarbeiten, BGBl. II Nr. 358/2004
- STZ-VO - Verordnung über sicherheitstechnische Zentren, BGBl. II Nr. 450/1998
- SVP-VO - Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen, BGBl. Nr. 172/1996
- VbA - Verordnung biologischer Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998

- VEXAT – Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären, BGBl. II Nr. 140/2005
- VGÜ - 2014 - Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 26/2014
- VOLV – Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, BGBl. II Nr. 22/2006

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

arbeitsinspektion.gv.at